

99036028069000

H-Kennzeichen Zuteilung

Heruntergeladen am 27.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000030000018532/S100003>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99036028069000
Leistungsbezeichnung I	H-Kennzeichen Zuteilung
Leistungsbezeichnung II	H-Kennzeichen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Bremen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Anmelden, Kfz anmelden, H-Kennzeichen, Oldtimer
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	19.03.2024

Modul

Sachverhalt

Fachlich freigegeben durch

Handlungsgrundlage

http://www.gesetze-im-internet.de/stvzo_2012/index.html
http://www.gesetze-im-internet.de/kraftstg/_13.html
http://www.gesetze-im-internet.de/stgebo_2011/BJNR009800011.html
https://www.gesetze-im-internet.de/fzv_2023/index.html#BJNR0C70B0023BJNE001400000

Teaser

Volltext

Als "historisch" gelten Fahrzeuge, die vor mindestens 30 Jahren erstmals zum Verkehr zugelassen wurden. Entscheidend ist der Tag der ersten Zulassung. Diese Fahrzeuge müssen vornehmlich der Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen. Im Kennzeichen führen historische Fahrzeuge an der letzten Stelle ein "H" ("H-Kennzeichen").

Eine Kombination von H-Kennzeichen und Saisonkennzeichen ist seit dem 01.10.2017 möglich.

Erforderliche Unterlagen

- Gültiger Personalausweis, Reisepass oder elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) sowie den Nationalpass im Original der/des antragstellenden Fahrzeughalters/in
- bei Vertretung mit schriftlicher Vollmacht zusätzlich: Personalausweis oder Reisepass des Bevollmächtigten
- Zulassungsbescheinigung Teil I (früher: Fahrzeugschein)
- Zulassungsbescheinigung Teil II (früher: Fahrzeugbrief) Befindet sich die ZB II im Besitz eines Dritten, so ist die Übersendung an die Zulassungsbehörde zu veranlassen. Erst wenn das Dokument der Behörde vorliegt, kann die Änderung erfolgen. Nach Erledigung erfolgt eine Rücksendung an den Absender.
- Kennzeichenschilder bei zugelassenen Fahrzeugen
- elektronische Versicherungsbestätigung (eVB)
- Einzugsermächtigung für die Kraftfahrzeugsteuer (SEPA Lastschriftmandat)
- Gutachten nach § 23 StVZO Gutachten für die Einstufung eines Fahrzeugs als Oldtimer
- Fahrzeuge, für die keine Betriebserlaubnis vorhanden

Modul

Sachverhalt

ist zusätzlich:- Vollgutachten nach § 21 StVZO

- für Fahrzeuge, die vor dem 1. Oktober 2005 stillgelegt wurden: Stilllegungsbescheinigung anstatt Fahrzeugschein
- bei Zulassung auf Firmen zusätzlich: - Aktuelle und gültige Gewerbeanmeldung und, sofern vorhanden, aktueller und gültiger Handelsregisterauszug (auch als Kopie)- Vollmacht, wenn der Verfügungsberechtigte nicht persönlich den Antrag vor Ort stellt

Voraussetzungen

- vor mindestens 30 Jahren erstmals zugelassen
- Begutachtung von einer / einem amtlich anerkannten Sachverständigen einer Technischen Prüfstelle oder einer Prüffingenieurin / einem Prüffingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation
- weitestgehend im Originalzustand und guter Erhaltungszustand des Fahrzeugs
- keine rückständigen Gebühren und Auslagen aus vorhergegangenen Zulassungsvorgängen. Bei Zahlungsrückständen darf die Zulassungsbehörde das Fahrzeug nicht zulassen, bis diese beglichen wurden.
- keine Kraftfahrzeugsteuerrückstände (einschließlich steuerlicher Nebenleistungen, wie z.B. Zinsen, Säumniszuschläge). Die Überprüfung der Kraftfahrzeugsteuerkonten erfolgt durch die Zulassungsstelle im Rahmen der Bearbeitung des Zulassungsantrags. Bei Steuerrückständen darf die Zulassungsbehörde das Fahrzeug nicht zulassen, bis diese beglichen wurden.
- schriftliche Einzugsermächtigung zum Einzug der Kfz-Steuer

Kosten

Gebühr: 28,20€
Im Einzelfall können weitere Gebühren entstehen.

Verfahrensablauf

- Es muss ein Antrag auf Zulassung bei der Zulassungsbehörde gestellt werden. Der Antrag kann auch von einem Vertreter (z.B. Autohändler) mit einer schriftlichen Vollmacht gestellt werden.
- Wenn ein Wunschkennzeichen gewünscht wird, kann Reservierung, schon vor der Neuzulassung persönlich, schriftlich oder telefonisch sowie als Onlinedienst über das Internet erfolgen.
- Die Versicherung wird von der Zulassungsbehörde automatisch über die Zuteilung des Kennzeichens

Modul

Sachverhalt

informiert.

Termine können Sie jederzeit online über www.service.bremen.de/dienststelle/termine (<http://www.service.bremen.de/dienststelle/termine>) reservieren oder telefonisch Mo-Fr von 07:00-18:00 Uhr unter den folgenden Telefonnummern vereinbaren:

KFZ-Zulassungsbehörde: (0421) 361-88668 oder (0421) 115

Bürgerservicecenter-Nord: (0421) 361-88644 oder (0421) 115

Tipp: Die Kennzeichenschilder können während der Zulassung hergestellt werden. Dafür haben sich private Anbieter in der Nähe der Zulassungsbehörden angesiedelt. Die Kosten für die Schilder sind in den Gebühren nicht enthalten. Die Kennzeichen werden von der Zulassungsbehörde abgestempelt, das heißt mit Plaketten für die Hauptuntersuchung und den Zulassungsbezirk versehen.

Bearbeitungsdauer

Frist

weiterführende Informationen

<https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Publikationen/StV/internetbasierte-fahrzeugzulassung.html>

Hinweise

- Zum 1. Juli 2010 trat eine Änderung des Kfz-Steuergesetzes in Kraft. Für Zulassungen ab dem 1. Juli 2010 gelten folgenden Änderungen: - Bei Zulassung eines Fahrzeugs ist ein SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der Kfz-Steuer für erforderlich. Eine für die Erstversteuerung erteiltes SEPA-Lastschriftmandat gilt auch für die Folgejahre.
- Fahrzeuge mit diesem Kennzeichen sind steuerbegünstigt und unterliegen einer pauschalen Kraftfahrzeugsteuer von 46,02 Euro für Krafträder oder 191,73 Euro für alle übrigen Fahrzeuge.
- Kfz-Steuer-Befreiung bzw. -Ermäßigung infolge

Modul

Sachverhalt

Schwerbehinderung: Schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen "H", "BI" oder "aG" in ihrem Schwerbehindertenausweis sind weiterhin von der Kraftfahrzeugsteuer befreit. Aufgrund des Nachweises in ihrem Ausweis müssen sie keine Einzugsermächtigung einreichen. Weitere Informationen erteilt das Hauptzollamt Bremen.

- elektronische Versicherungsbestätigung (eVB): Die Versicherungsbestätigung über die Kfz-Haftpflichtversicherung erhalten Sie bei der Versicherung Ihrer Wahl. In den meisten Fällen können Sie die Versicherungsbestätigung telefonisch bei Ihrer Versicherung anfordern. Seit dem 1. März 2008 kann der Versicherer Ihnen eine Versicherungsbestätigung mit einer 7-stelligen alphanumerischen VB-Nummer geben, mit der die Zulassungsbehörde die Versicherungsdaten elektronisch aus der zentralen Datenbank des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft abrufen kann.

Rechtsbehelf

Kurztext

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

<https://buergerservice-master.calypso.bremen.de/sixcms/media.php/5/Vollmacht%20neu%2031.08.23.pdf>
<https://buergerservice-master.calypso.bremen.de/sixcms/media.php/5/Vollmacht%20neu%2031.pdf>
https://buergerservice-master.calypso.bremen.de/sixcms/media.php/5/SEPA_Stand%202014-06-20.pdf
https://buergerservice-master.calypso.bremen.de/sixcms/media.php/5/SEPA_Stand%202014-06-20.45205.pdf
https://buergerservice-master.calypso.bremen.de/sixcms/media.php/5/Einverst%C3%A4ndniserklaerung_neu210917.pdf
https://buergerservice-master.calypso.bremen.de/sixcms/media.php/5/Einverst%C3%A4ndniserklaerung_neu210917.46405.pdf

Ursursprungsportal

Serviceportal der Freien Hansestadt Bremen, Service portal of the Free Hanseatic City of Bremen